

DSi kompakt

Wie berechtigt ist die Kritik am Ehegattensplitting?

von Matthias Warneke

Das Ehegattensplitting ist immer wieder politischen Angriffen ausgesetzt. Im Bundestagswahlkampf 2013 wurde massiv über die Abschaffung bzw. die Einschränkung des Splittings diskutiert. Kürzlich forderte die SPD eine Reform in Richtung eines Familiensplittings. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat kürzlich mit einer parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung zu den fiskalischen Kosten unterschiedlicher Reformmodelle die Diskussion befeuert. Auch in den Medien wird regelmäßig über das Für und Wider des Splittings debattiert.

Aus finanzwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht ist das bestehende Ehegattensplitting eine sachgerechte Lösung. Gleichwohl ist die öffentliche Kritik an diesem Splittingprinzip durchaus verbreitet. Im Folgenden wird daher untersucht, welche Hauptkritikpunkte vorgebracht werden und wie sie entkräftet werden können.

1. Kritikpunkt: „Das Splitting privilegiert die Ehe als spezifische Lebensform.“

Verfassungsrechtlich ist Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu berücksichtigen: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Wer in einer Ehe lebt, erwirbt nicht nur das Recht zum Splitting gemäß Einkommensteuergesetz, sondern hat auch besondere Pflichten, die sich vor allem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergeben. Gemäß § 1353 BGB sind Ehegatten „zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung“. Gemäß § 1361 BGB endet diese Verantwortung auch nicht im Trennungsfall; vielmehr kann dann ein ehemaliger Partner „angemessenen Unterhalt“ verlangen. Analoge Pflichten gelten gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz; das Recht zum Splitting existiert für Lebenspartner seit 2013.

Unverheiratete bzw. „unverpaarte“ Personen haben keine entsprechenden Fürsorgepflichten und gleichzeitig auch kein Splittingrecht. Damit wird Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt. Eine unbegründete Ungleichbehandlung Unverheirateter liegt also nicht vor.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt das Ehegattensplitting. So stellt das Gericht im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) fest: „Das Splittingverfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es geht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich zur Hälfte teilhat. [...] Damit knüpft das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten

Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet“ (siehe BVerfGE 61, 319, 345). Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG ermögliche das Splitting „den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaften und sich deshalb in seinem Beruf vollständig engagieren soll, während der andere Partner den Haushalt führt, oder ob stattdessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein sollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken“ (siehe BVerfGE 61, 319, 345).

Finanzwissenschaftlich ist es ebenfalls gut begründbar, warum ein Ehegattensplitting gewährt wird. Das Splitting trägt dem zentralen Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und führt damit zu einer gerechten Besteuerung. Es knüpft an der Ehe als gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft an, in der die Ehegatten gemeinsam zum Haushaltseinkommen beitragen und zu gleichen Teilen am Haushaltseinkommen beteiligt sind. Die Ehe wird als wirtschaftliche Einheit gesehen, in der die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehegatten jeweils durch die Hälfte des Gesamteinkommens unabhängig von der Verteilung der Einkommenserzielung repräsentiert wird. Folgerichtig wird beim Ehegattensplitting das Gesamteinkommen durch zwei geteilt und zu zwei gleichen Teilen der Besteuerung unterworfen.

Empirisch betrachtet ist ein relativ drastischer Rückgang der Anzahl der Ehen zu beobachten. 1991 gab es in Deutschland noch 19,5 Mio. Ehepaare gegenüber nur 10,1 Mio. Haushalten mit Ledigen oder getrennt bzw. geschieden lebenden Personen. Im Jahr 2014 standen hierzulande 17,2 Mio. Ehepaare bereits 18,1 Mio. Haushalte mit Ledigen oder getrennt bzw. geschieden lebenden Personen gegenüber.¹ Der vorgebliche Splittingvorteil ist also ganz offensichtlich kein Privileg, das spürbare Heiratsanreize setzt.

2. Kritikpunkt: „Eine Individualbesteuerung wäre besser als das Splitting.“

Würde statt des geltenden Ehegattensplittings eine Individualbesteuerung angewandt, käme es zu einer Benachteiligung von Ehen mit einem ungleich verteilten Einkommen. Ein Alleinverdiener-Haushalt würde bspw. aufgrund der Tarifprogression bei gleichem Gesamteinkommen deutlich mehr Einkommensteuer zahlen müssen als ein Doppelverdiener-Haushalt. Eine solche „Strafsteuer“ für Ehepaare mit ungleich verteiltem Einkommen würde einer steuerlichen Behandlung der Ehe als ökonomische Einheit und gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft zuwiderlaufen.

Das Ehegattensplitting vermeidet eine solche steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren mit gleichem Gesamteinkommen, aber unterschiedlicher Verteilung, wie dies der progressive Tarifverlauf ansonsten bedingen würde.² Durch Splitting gelingt es, dass bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen eines Ehepaares von beispielsweise 60.000 Euro die Einkommensteuerlast (ohne Solidaritätszuschlag) stets 10.936 Euro (2016) beträgt, unabhängig davon, welchen Beitrag

¹ Daneben gab es 5,6 Mio. (1991) bzw. 4,9 Mio. (2014) Haushalte, in denen verwitwete Personen lebten. Der Zuwachs von 10,1 auf 18,1 Mio. Haushalte setzt sich aus Zuwächsen in der Gruppe der Ledigen (+ 5,5 Mio.) sowie der getrennt lebenden Personen (+ 0,6 Mio.) und der Geschiedenen (+ 1,9 Mio.) zusammen. Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2016a und 1994).

² Bei einem proportionalen Einkommensteuertarif wäre ein Ehegattensplitting entbehrlich, denn dann würde für beide Ehepartner ohnehin der gleiche Steuersatz gelten.

beide Partner jeweils zu diesen insgesamt 60.000 Euro geleistet haben. Ehepartner können also frei von steuerlichen Überlegungen entscheiden, wie sie als Paar ihre Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen, was nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch zu begrüßen ist. Ein Wegfall des Ehegattensplittings würde hingegen je nach Einkommenskonstellation zur steuerlichen Diskriminierung von Ehepaaren durch teilweise massive Strafsteuern führen, wie die nachfolgenden Beispielrechnungen zeigen.

Beispielhafte Mehrbelastungen bei Abschaffung des Ehegattensplittings

Einkommensteuertarif 2016	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Partner A	60.000 €	50.000 €	40.000 €	30.000 €
Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Partner B	0 €	10.000 €	20.000 €	30.000 €
Jahreseinkommensteuer des Ehepaares nach geltendem Recht	10.936 €	10.936 €	10.936 €	10.936 €
<i>Jahreseinkommensteuer des Ehepaares bei Wegfall des Ehegattensplittings</i>	<i>16.805 €</i>	<i>12.842 €</i>	<i>11.386 €</i>	<i>10.936 €</i>
Resultierende Steuererhöhung („Strafsteuer“)	5.869 €	1.906 €	450 €	0 €

Quelle: Eigene Berechnungen.

3. Kritikpunkt: „Das Splitting hält Ehefrauen von der Arbeit fern.“

Das Ehegattensplitting fördert nicht spezielle Erwerbskonstellationen, sondern vermeidet, wie gerade gezeigt, Ungleichbehandlungen zwischen Ehen mit gleichem Gesamteinkommen. Dennoch wird regelmäßig beklagt, das Ehegattensplitting würde Frauen von der (Vollzeit-) Erwerbsbeschäftigung abhalten.

Zunächst einmal erscheint dies als eine wenig frauenfreundliche Argumentation. Das Ehegattensplitting ist weder frauen- noch männerspezifisch; es richtet sich an beide Ehepartner und lässt ihnen die Entscheidungsfreiheit über die Verteilung der Erwerbsarbeit. Es trägt also an sich keineswegs zu einer einseitigen Benachteiligung von Frauen bei. In einer aufgeklärten und freiheitlichen Gesellschaft ist zu unterstellen, dass die Entscheidung über die Verteilung der Erwerbsarbeit von beiden Ehepartnern gemeinsam gefällt wird. Die kritische Argumentation der Gegner des Ehegattensplittings unterstellt jedoch implizit, dass Ehefrauen von ihren Ehemännern tendenziell dazu gedrängt werden, weniger zum Haushaltseinkommen beizutragen. Sie verkennt, dass der Verzicht auf eine (Vollzeit-)Erwerbsbeschäftigung eine freiwillige Entscheidung der Ehefrau sein kann, weil sie sich bspw. der Kindererziehung widmen und vollständig auf die Erwerbsarbeit verzichten oder einer Teilzeitarbeit nachgehen will. Wenn der Staat sich das Ziel setzt, die (Vollzeit-) Erwerbsbeschäftigung der Frauen zu erhöhen, übersieht er möglicherweise die Präferenzen vieler

Bürger. Daher ist es umstritten, ob die Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen, die keine öffentlichen Unterstützungsleistungen erhalten, überhaupt ein staatliches Ziel sein sollte.

Im Übrigen ist die deutsche Frauenerwerbsquote in den vergangenen Jahren trotz des Ehegattensplittings beständig gewachsen. Die deutsche Frauenerwerbsquote liegt mit rund 73,1 Prozent (2014) weiterhin auf einem überproportional hohen Niveau verglichen mit dem EU-Durchschnitt von 63,5 Prozent (vgl. Eurostat 2016).

4. Kritikpunkt: „Das Splitting fördert „Alleinverdiener“-Ehen.“

Das Argument, das Ehegattensplitting führe zu einer großen Zahl an „Alleinverdiener-Ehen“, lässt sich empirisch nicht belegen. Laut Mikrozensus bestanden im Jahr 2014 rund 12,2 Mio. Ehen mit erwerbstätigen Partnern. Davon waren 8,2 Mio. „Doppelverdiener-Ehen“. Nur 4,0 Mio. waren „Alleinverdiener-Ehen“. 2,1 Mio. dieser 4,0 Mio. Paare hatten Kinder, was ein gewichtiger Grund dafür sein kann, dass in diesen Ehen nur ein Partner erwerbstätig war. Die übrigen 1,9 Mio. Ehen lebten das Modell einer kinderlosen „Alleinverdiener-Ehe“³, was lediglich 15,6 Prozent der 12,2 Mio. Ehen mit erwerbstätigen Partnern entspricht. Im Übrigen war in diesen 1,9 Mio. Fällen die „Hausmannehe“ mit 0,9 Mio. alleinverdienenden Ehefrauen fast genauso häufig anzutreffen, wie die oftmals als weit verbreitet kritisierte „Hausfrauenehe“ mit 1 Mio. alleinverdienenden Ehemännern.

Haushaltsstruktur erwerbstätiger Ehepaare

12,2 Mio. erwerbstätige Ehepaare		
davon:		
alleinverdienende Ehemänner:	alleinverdienende Ehefrauen:	beide erwerbstätig:
2,7 Mio.	1,3 Mio.	8,2 Mio.
Davon ohne ledige Kinder:		
1,0 Mio.	0,9 Mio.	

Quelle: Mikrozensusdaten für 2014, Sonderauswertung für das DSi.

5. Kritikpunkt: „Das Splitting fördert Kinder nicht.“

Dieser Vorwurf geht fehl, weil es überhaupt nicht die Aufgabe und das Ziel des Splittings ist, das Vorhandensein von Kindern in ehelichen Haushalten steuerlich zu fördern. Einkommensteuerrechtlich werden Kinder durch die Gewährung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld gefördert. Das Splitting dient allein der Steuersystematik und ist nicht sozial- oder familienpolitisch motiviert.

Je mehr Kinder im Haushalt vorhanden sind, desto mehr Haus- und Erziehungsarbeit ist von den Ehepartnern zu leisten. Mehr Kinder können dann in naheliegender Weise auch zu einer verstärkten Aufteilung der Haus- und Erwerbsarbeit zwischen beiden Partnern und damit zu wachsenden Einkommensunterschieden der Ehepartner führen.

³ Unter diesen 1,9 Mio. Ehepaaren dürften sich zudem mutmaßlich viele Paare befinden, die Kinder im Erwachsenenalter haben, was aber statistisch nicht ausgewiesen wurde.

Durch das System von Ehegattensplitting und Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld wird auch sichergestellt, dass Ehepaare mit Kindern insgesamt weniger Einkommensteuer zahlen als kinderlose Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen und gleicher Partner-Einkommensaufteilung. Kinderfreibeträge senken die Einkommensteuer des Paares direkt; Kindergeldzahlungen senken die Steuerlast per Saldo. Ehepaare mit Kindern sind also insoweit besser gestellt als Ehepaare ohne Kinder und analogem Einkommen.

Ehepaare mit Kindern sind zudem auch besser gestellt als unverheiratete Paare mit Kindern bei gleichem Gesamteinkommen und gleicher Partner-Einkommensaufteilung.⁴ Hier wirkt zusätzlich der Splittingeffekt zugunsten des Ehepaares, was aber eben nicht aus der Kinderzahl resultiert, sondern aus den anderen bereits genannten Gründen.

6. Kritikpunkt: „Kinderlose Ehepaare zahlen weniger Steuern als Alleinerziehende“.

Solche oder ähnliche Vorwürfe werden in der öffentlichen Diskussion immer wieder erhoben.

Auf diese Weise steuerlich wenig Vergleichbares dennoch zu vergleichen, ist nicht sachgerecht. Gleichwohl wird dieses Argument Kritiker nicht davon abhalten, solche Vergleiche zu ziehen. Deshalb muss auch klargestellt werden, dass die o. g. Behauptung in den meisten Fällen tatsächlich falsch ist. Bis zu einem Bruttomonatslohn von ca. 2.700 Euro zahlt ein/e Alleinerziehende/r mit einem Kind derzeit unter Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und des Kindergelds effektiv weniger Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag als ein kinderloses Ehepaar mit dem gleichen Bruttoeinkommen. Bei mehr als einem Kind liegt die Einkommensschwelle sogar noch höher. Das Durchschnittsbruttoeinkommen aller Alleinerziehenden aus unselbständiger Tätigkeit lag im Jahr 2013 bei 1.310 Euro pro Monat (vgl. *Statistisches Bundesamt 2016b*). Allerdings sind nur rund 59 Prozent der Alleinerziehenden abhängig beschäftigt (vgl. *Statistisches Bundesamt 2016c*); ihr steuerpflichtiger Bruttomonatslohn liegt damit im Durchschnitt bei rund 2.220 Euro, d. h. deutlich unter der Schwelle von 2.700 Euro.

Es ist also zu konstatieren, dass die große Mehrzahl der Alleinerziehenden aufgrund ihres faktischen Einkommensniveaus nicht mehr Steuern zahlt als entsprechend kinderlose Ehepaare mit gleichem Einkommen.

⁴ Die Ausnahme bildet der theoretische Fall, in dem das zu versteuernde Jahreseinkommen beider Partner vollständig identisch ist, so dass der Splittingeffekt komplett entfällt.

Einkommensteuertarif 2016	Alleinstehende/r, 1 Kind	Ehepaar, kinderlos
Monatsbruttoeinkommen	2.700 €	2.700 €
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	24.512 €	26.303 €
Jahreseinkommensteuer	3.816 €	1.662 €
Kindergeld	- 2.280 €	0 €
Solidaritatzuschlag	101 €	0 €
Effektive Gesamtlast	1.637 €	1.662 €

Quelle: Eigene Berechnungen unter Beruckichtigung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitragssatzes (1,1 Prozent), der Arbeitnehmer- und der Sonderausgaben-Pauschbetrage, des Entlastungsbetrags fur Alleinerziehende und der Annahme einer Konfessionslosigkeit.

7. Kritikpunkt: „Das Ehegattensplitting ist international ein Sonderweg.“

Es trifft zu, dass in den meisten Industriestaaten Ehepartner individuell zur Einkommensteuer veranlagt werden. Eine Individualbesteuerung erfolgt in 19 OECD-Landern. In 11 OECD-Staaten ist eine gemeinsame Veranlagung vorgeschrieben bzw. moglich. Daraus allein lasst sich aber kein Argument gegen das deutsche Splittingsystem ableiten. Ein Blick auf die Details der Einkommenssteuersysteme zeigt vielmehr, dass fast uberall Regelungen bestehen, die den besonderen gesellschaftspolitischen Aspekten der Ehe Rechnung tragen.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist in erster Linie zu fragen, ob das Besteuerungsregime entscheidungsneutral auf Ehepaare wirkt, also ob es sie veranlasst, den Umfang ihrer jeweiligen Erwerbsarbeit zu andern.

Ein proportionaler Einkommensteuertarif („flat tax“) wirkt hier neutral. Ob einzelne Partner mehr oder weniger arbeiten und verdienen, hat keine Auswirkungen auf den individuellen Steuersatz. In drei (Slowakei, Tschechien, Ungarn) der 16 europaischen OECD-Lander mit Individualbesteuerung existiert eine „flat tax“.⁵ Dort wird zwar getrennt veranlagt. Eine gemeinsame Veranlagung hatte aber grundsatzlich die gleichen Konsequenzen, so dass zumindest fur diese Staaten die eingangs erwahnte Gruppeneinteilung nach der Veranlagungsart unerheblich ist. Eingeschrankt gilt dies auch fur drei weitere Staaten (Danemark, Grobritannien und Slowenien), bei denen die Individualbesteuerung mit einer geringen Steuersatzvarianz einhergeht.

⁵ In der Slowakei und in Tschechien gilt inzwischen zudem ein erhohter Steuersatz fur Spitzeneinkommen. Von Spezialfallen, in denen dann die gemeinsame Veranlagung eines gesplitteten Spitzeneinkommens vorteilhafter ware als die Individualbesteuerung mit dem Steuersatz fur Spitzeneinkommen wird hier abgesehen. Im ubrigen existieren einige wenige Freibetrage, so dass in diesen Fallen eine leichte „indirekte Progression“ existiert. Der Durchschnittssteuersatz ist dann zunachst geringfugig kleiner als der Satz der „flat tax“. Mit wachsendem Einkommen steigt der Durchschnittssteuersatz in Richtung des Satzes der „flat tax“. Fur ein gegebenes Ehepaareinkommen [E] und - wie z. B. in der Slowakei - eheintern ubertragbare Freibetrage [F1 und F2] ist die die Steuerlast [S] durch die vorgeschriebene Individualbesteuerung $[S = (E1 - F1) \cdot 0,19 + (E2 - F2) \cdot 0,19]$ somit ebenso hoch wie bei einer etwaigen Zusammenveranlagung $[S = (E1 - F1 + E2 - F2) \cdot 0,19]$.

In den meisten Staaten mit Individualbesteuerung existiert zudem die Möglichkeit, partnerspezifische Freibeträge steuermindernd einzusetzen.

Eine vorschnelle Länderunterteilung nach getrennter oder gemeinsamer Veranlagung führt also in die Irre. Unter Berücksichtigung landesspezifischer Details zeigt sich vielmehr, dass das deutsche Splittingverfahren kein Sonderweg ist.

8. Kritikpunkt: „Das Ehegattensplitting ist fiskalisch teuer – eine Reform wäre lukrativ.“

Richtig ist, dass bei ersatzlosem Wegfall des derzeitigen Splittings Ehepaare jährlich rund 20,5 Mrd. Euro mehr Steuern zahlen müssten. Davon wären ganz überwiegend Ehepaare mit Kindern betroffen. Sie müssten rund 18,5 Mrd. Euro mehr Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zahlen. Die Zusatzlast von Ehepaaren ohne Kinder betrüge nur rund 2 Mrd. Euro.⁶

Zu beachten ist dabei, dass ein ersatzloser Wegfalls des Ehegattensplittings aufgrund der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundgesetzwidrig sein würde.

Ein alternatives „Grundfreibetragsplitting“, also der Abzug des Grundfreibetrags des nicht erwerbstätigen Ehepartners vom zu versteuernden Einkommen des erwerbstätigen Ehepartners brächte Steuernehreinnahmen von jährlich rund 10,3 Mrd. Euro. Doch auch diese Variante wäre mutmaßlich verfassungswidrig, da dann in einer intakten Ehe weniger Einkommen steuerlich übertragen werden könnte (Grundfreibetrag 2016: 8.652 Euro) als im Trennungs- und Unterhaltsfall (Sonderausgabenbetrag für Unterhaltsleistungen 2016: 13.805 Euro).

Bei einem „Realsplitting“ wären Einkommen bis zu eben jenem Sonderausgabenbetrag für Unterhaltsleistungen eheintern übertragbar. Dies hätte Steuernehreinnahmen von rund 3,5 Mrd. Euro zur Folge. Doch auch hier würden sich verfassungsrechtliche Fragen stellen; insbesondere weil dann das Postulat einer paritätischen Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft aufgegeben werden würde. Insgesamt wäre die Einführung eines „Realsplittings“ also eine Reform, die fiskalisch betrachtet nur begrenzte Mehreinnahmen brächte und gleichzeitig nicht verfassungsfest wäre.

Weitere Modellvarianten sind das Familienvoll- bzw. -teilsplitting. Beim Vollsplitting würde jedem Familienmitglied ein Faktor 1 zugeordnet. Einer Familie mit zwei Kindern würde somit der Faktor 4, einer Alleinerziehenden mit einem Kind der Faktor 2 zugeordnet. Das Familieneinkommen würde dann durch den Familienfaktor geteilt, die Steuerlast auf dieses Teileinkommen ermittelt und diese Steuerteillast schließlich mit dem Familienfaktor multipliziert, um zur Familiengesamtlast zu gelangen. Kindergeld und Kinderfreibetrag würden im Gegenzug zu den gewährten Kinderfaktoren entfallen. Solch ein Modell brächte Steuernehreinnahmen von rund 3,2 Mrd. Euro. Dies würde allerdings zulasten von Geringverdiener-Familien gehen, während einkommensstärkere Familien dann weniger Steuern zahlen müssten.

Der politische Ausweg wäre ein Familienvollsplitting mit Günstigerprüfung. Steuerzahler, für die das Familienvollsplitting zu Mehrbelastungen führen würde, könnten dann weiterhin das Ehegattensplitting inklusive Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen. Somit wäre diese

⁶ Vgl. *Bundesministerium der Finanzen* (2014).

Modellvariante verwaltungstechnisch aufwändig. Vor allem aber würden die Steuereinnahmen um rund 12,2 Mrd. Euro sinken.

Bei einem Familienteilsplitting wiederum sind die Kinderfaktoren kleiner als 1. Ein Teilsplitting mit einem Kinderfaktor von beispielsweise 0,5 würde Steuermehreinnahmen von rund 9,5 Mrd. Euro bzw. eine zusätzliche Günstigerprüfung insgesamt Steuermindereinnahmen von rund 1,7 Mrd. Euro bedeuten.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass diese fiskalischen Wirkungen⁷ nur dann eintreten, wenn auch bestehende Ehen in die Reformen einbezogen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes dürften solche Reformen aber nach herrschender Auffassung allenfalls für Neuehen gelten, was die dargelegten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen spürbar dämpfen würde.

Fazit und Reformbedarf

Am Ehegattensplitting sollte festgehalten werden. Es führt in sachgerechter Weise dazu, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich besteuert wird. Die jüngst erfolgte Ausweitung der Splittingmöglichkeit auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist ausdrücklich zu begrüßen, weil hierbei ehегleiche Pflichten insbesondere zur gegenseitigen Fürsorge und zum Unterhalt bestehen.

Theoretisch denkbare Alternativen zum Ehegattensplitting, wie das „Grundfreibetragsplitting“, das „Realsplitting“ oder verschiedene Formen des „Familiensplittings“, stoßen entweder an verfassungsrechtliche Grenzen oder sie belasten ausgerechnet Geringverdiener-Familien oder sie führen statt Steuermehreinnahmen zu Mindereinnahmen. Damit sind Splitting-Reformen im Ergebnis politisch unattraktiv.

Die öffentlich immer wieder auftauchende Frage der Kinder- und Familienförderung sollte nicht länger mit der Splittingdiskussion vermengt werden. Zunächst darf auch nicht übersehen werden, dass bereits ein hohes staatliches Leistungsniveau besteht. Im Jahr 2010 existierten 148 familienbezogene und acht ehebezogene Leistungen im Gesamtumfang von rund 200 Mrd. Euro (vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* 2014).

Wer die Kinderförderung ausweiten will, kann dies im Rahmen des bestehenden Systems ohne Attacken auf das Ehegattensplitting erreichen. So wäre es möglich und begrüßenswert, wenn der Kinderfreibetrag stufenweise an den einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag angehoben wird. Eine verfassungswidrige Nichtanhebung des Kinderfreibetrags, wie im Jahre 2014 darf sich nicht wiederholen. Analog zu den Anhebungen des Freibetrags kann dann auch das Kindergeld erhöht werden.

Wer darüber hinaus Alleinerziehenden eine zusätzliche Unterstützung gewähren will, sollte ebenso wenig das Splitting reformieren, sondern den Entlastungsbetrag für Alleinerziehenden entsprechend angemessen erhöhen.

Somit bliebe das derzeitige, steuersystematisch solide System bestehend aus dem Ehegattensplitting, dem Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld sowie dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende intakt. Die Kinderkomponente würde gestärkt.

⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2016).

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Endbericht „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland“, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2014): Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2014, Berlin.

Deutscher Bundestag (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/6828 vom 07.01.2016.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

Eurostat (2016): Erwerbstätigenquote nach Geschlecht, Altersgruppe 20-64, Internet: http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=t2020_10&language=de, Stand: 24.02.2016.

Statistisches Bundesamt (1994): Statistisches Jahrbuch 1993, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016a): Statistisches Jahrbuch 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016b). Einkommen, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte nach dem Haushaltstyp 2013, Internet: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenEinnahmenAusgaben/Tabellen/Haushaltstyp.html>, Stand: 24.02.2016.

Statistisches Bundesamt (2016c). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 3, 2013, S. 85, Statistisches Bundesamt 2014, Wiesbaden.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de